

Veterinärreferat  
Lagergasse 132 | 8020 Graz

Ergeht an: siehe Verteiler

Tel.: +43 316 872-328:

Fax: +43 316 872-328:

veterinaerreferat@stadt.graz.at

Bearbeiter: Mag. Dr. Klaus Hejm  
Tel.: +43 316 872-328:

UID: ATU36998709, DVR: 005185:

Parteienverkehr  
Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr  
[www.graz.at](http://www.graz.at)

GZ.: A7Vet-060800/2016/0006

Graz, 11.10.2016

Bewilligung gemäß § 23 iVm § 27 Tierschutzgesetz;  
Verwendung von Tieren bei Varietés und ähnlichen Einrichtungen.

## Bescheid

### Spruch

Herrn Mag. Paul Sommersguter, Lebingfeldgasse 9, 8230 Hartberg, wird die Bewilligung für die Verwendung eines Kaninchens bei Varietés und ähnlichen Einrichtungen anlässlich seiner Zauberdarbietungen gem. § 23 iVm § 27 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr.: 118/2004 idF BGBl. I Nr.: 80/2013 und der Tierschutz-Zirkusverordnung, BGBl. II Nr.: 489/2004 unbefristet, für ganz Österreich unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Antragsteller hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde vor Ort erreichbar zu sein.
2. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Haltung des Kaninchens so erfolgt, dass diesem keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und es nicht in schwere Angst versetzt wird, sowie dass dem Tier vor und nach dem Auftritt ausreichend Wasser und Futter zur Verfügung steht.
3. Es darf nur ein offensichtlich gesundes, unverletztes, gut genährtes und in seinem Verhalten nicht gestörtes Kaninchen, das keiner veterinarbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegt, für die Veranstaltungen herangezogen werden.
4. In der Zeit außerhalb der Veranstaltung hat eine zumindest paarweise Haltung des Kaninchens zu erfolgen. Daraus ergibt sich, dass beide Kaninchen abwechselnd herangegommen werden können, wenn an einem Tag 2 Aufführungen stattfinden.

5. Der Aufenthalt des Kaninchens in der Lehne des Stuhls ist zeitlich auf ein Mindestmaß von maximal 5 Minuten zu beschränken.
6. Die Plexiglasbox zum Schutz des Kaninchens hat die Maße ca. 40 x 30 cm und eine Höhe von zumindest 30cm. Die Box ist mit ausreichend Einstreu zur Absorption von Harn, einer Gummimatte für einen rutschfesten Bodengrund, zu versehen. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Zusätzlich ist dem Kaninchen bei jedem Auftritt frisches Heu in der Box anzubieten.
7. Die Aufenthaltsdauer des Kaninchens in der Plexiglasbox ist mit 3 Minuten zu limitieren.
8. Den Kaninchen ist zwischen den Auftritten und Proben eine entsprechende Ruhezeit von mindestens 5 Stunden zu gewähren.
9. Die Haltung während der Ruhezeiten hat in einem separaten Raum mit entsprechenden klimatischen, akustischen und Lichtverhältnissen zu erfolgen.
10. Der Transport zu und von den Auftritten hat in einer ausreichend dimensionierten Transportbox mit ausreichend Futter und Wasser zu erfolgen. In der Transportbox müssen sich zumindest 2 ausreichend dimensionierte Rückzugsmöglichkeiten für die beiden Kaninchen befinden.
11. Die zuständige Behörde ist rechtzeitig vor Beginn des Gastspiels über den Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung zu informieren, sodass eine behördliche Überwachung möglich ist. Eine Kopie des Bewilligungsbescheides sind der Anzeige anzuschließen.
12. Den Behördenvertretern ist der Zugang zu allen Veranstaltungsbereichen jederzeit zu ermöglichen.
13. Die Bewilligung erstreckt sich nur auf das im Ansuchen angeführte Kunststück: Paket-Stuhl-Plexiglasbox-Verwandlung in ein Mädchen.

#### **Verfahrenskosten:**

Vom Bewilligungswerber sind Verwaltungsabgaben

gem. § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung (LGBI. Nr. 73/2016),

Anlage A , A. Z. 1 für die Erteilung der Bewilligung in Höhe von

€ 13,50

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zu entrichten.

#### **Begründung**

Herr Mag. Paul Sommersguter, Lebingfeldgasse 9, 8230 Hartberg, hat am 27.9.2016 um die Erteilung einer Bewilligung für die Verwendung eines Kaninchens bei Varietés und ähnlichen Einrichtungen anlässlich seiner Zauberdarbietungen im Theater Lechthaler-Belic, Herrgottwiesgasse 4, 8020 Graz, unbefristet, für ganz Österreich im Veterinärreferat der Stadt Graz angesucht.

Der Bewilligungsgeber und die Tierschutzombudsfrau wurden vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit dem Schreiben vom 28.9.2016 (GZ.: A7Vet-060800/2016/0002) verständigt.

Der Antragsteller hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Tierschutzombudsstelle Steiermark (TSO) hat am 5.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben (GZ.: A7Vet-060800/2016/0003).

Darin werden „Bedenken hinsichtlich der Mitwirkung eines Kaninchens“ geäußert:

*„Zum einen betreffen diese die generelle Mitwirkung eines Fluchttieres bei einer Veranstaltung, bei welcher das Tier Stress iF von Lärm, ungewohnten Geruchs- und Lichteinflüssen ausgesetzt ist. Zum anderen finden sich in dem übermittelten Schreiben weder Maße der Transport - und der Plexiglasbox, noch der Rückzugsmöglichkeiten oder eine nach ethologischen Überlegungen festgesetzte Dauer der „entsprechenden“ Ruhezeit. Des weiteren kann bei der Verwendung von Einstreu (es wird von handelsüblichem Einstreu aus Weichholz-Granulat oder Pelleteinstreu ausgegangen) in einer Plexiglasbox nicht von einem „rutschfesten Bodengrund“ ausgegangen werden; Folge eines zu glatten Untergrundes können Verletzungen der Tiere aber auch die Einstellung arttypischen Verhaltens aus Angst vor Verletzungen sein.“*

*Es gilt die Unterbringung der Tiere bei mehreren Vorstellungen pro Tag zu überprüfen; ob hierfür den Tieren ein separater Raum (mit entsprechen klimatischen, akustischen und Lichtverhältnissen) zur Verfügung steht, um die notwendige Erholung zu gewährleisten.*

*Es stellt sich zudem die Frage, ob es sich bei der Genehmigung um eine Dauerbewilligung oder um eine auf die angesprochen Show („magic sunday“) begrenzte Bewilligung handeln soll.*

*Seitens der TSO wird aufgrund der nahenden Premiere vorgeschlagen, die Vorstellung am 16.10.2016, 19:00, einmalig behördlich zu bewilligen. Im Rahmen dieser Vorstellung wird die Unterbringung der Tiere, die Art des Mitwirkens des Kaninchens sowie die auf die/ das Kaninchen einwirkenden Stressoren durch eine Mitarbeiterin der TSO überprüft und im Anschluss die weitere Vorgehensweise für die Termine des „magic sunday“ festgelegt.*

*Für jede weitere Veranstaltungsreihe ist ein gesondertes Ansuchen um Genehmigung zu stellen.“*

Bewilligungen sind gem. § 23 Tierschutzgesetz von der Behörde auf Antrag, erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen, zu erteilen.

Aus diesem Grund wurden 13 Auflagen erteilt.

Ad 1.:

Um eine jederzeitige Kontrolle der Behörde der Tierhaltung und des Managements mit dem Tier zu ermöglichen, wurde die Erreichbarkeit des Antragstellers vorgeschrieben.

Ad 2.:

Um zu garantieren, dass die Kaninchenhaltung per se tierschutzhkonform erfolgt und dem physiologisch ätiologischen Verhalten des entsprochen wird, wurden die allgemeinen Anforderungen an einen Tierhalter iVm einer ausreichenden Wasser- und Futterversorgung vor und nach dem Auftritt vorgeschrieben.

**Ad 3.:**

Um veterinärseuchenrechtliche Aspekte beim Auftritt des Kaninchens iVm dem Transport der Kaninchen über weitere Strecken zu den Veranstaltungsorten in Österreich zu garantieren, war vorzuschreiben, dass das Kaninchen gesund, unverletzt, gut genährt und in seinem Verhalten nicht gestört ist und dass es keiner veterinärbehördlichen Verkehrsbeschränkung unterliegt.

**Ad 4.:**

Gemäß Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl 485/2004 idF BGBl II Nr 219/2010 ist eine paarweise Kaninchenhaltung vorgeschrieben. Um dem, zur Veranstaltung verwendeten Kaninchen bis unmittelbar vor und nach dem Auftritt umgehend wieder einen Sozialpartner anbieten zu können, wurde vorgesehen, ein zweites Kaninchen bereits für den Transport zum Veranstaltungsort vorzuschreiben. Daraus ergibt sich die Möglichkeit beide Kaninchen bei 2 hintereinander erfolgenden Auftritten am Tag für je ein Kunststück zu verwenden und somit dem Ruhebedürfnis der Kaninchen noch besser nachzukommen, weshalb diese vorzuschreiben war.

**Ad 5.:**

Der Aufenthalt des Kaninchens im Stuhl war zeitlich auf ein Mindestmaß von maximal 5 Minuten zu beschränken. Nachdem in der Natur freilebende Kaninchen Unterschlupf und Rückzugsbereiche stets in engen Höhlen suchen, war die kurzzeitige Unterbringung in Dunkelheit und relativer Enge kein tierschutzrelevantes Problem. Trotzdem wurde die Zeitspanne der Unterbringung limitiert, da bei einem längeren Aufenthalt eine Panikreaktionen stattfinden könnte, andererseits hingegen auch diese Zeitspanne den Ablauf des Kunststücks antragsgemäß ermöglichen lässt, weshalb diese vorzuschreiben war.

**Ad 6.:**

Die natürliche Bewegungsfreiheit des Kaninchens darf nicht eingeschränkt werden, weshalb die entsprechende Dimension der Plexiglasbox vorzuschreiben war, welche eine ausreichende Größe und eine physiologische Haltung und Stellung erlaubt. Die Rutschfestigkeit des Untergrundes ist mittels Gummimatte iVm Einstreu zur Absorption von Harn gegeben. Dem physiologisch ätiologischen Fressverhalten wurde mit der Verpflichtung, dem Tier frisches Heu als Futter vorzulegen, nachgekommen, weshalb dies vorzuschreiben war.

**Ad 7.:**

Die Aufenthaltsdauer des Kaninchens in der Plexiglasbox wurde antragsgemäß mit 3 Minuten limitiert, weil dieser Zeitrahmen für diese zwischenzeitliche Unterbringung keinen pathologischen Einfluss auf das Tier mit sich bringt, weshalb diese Zeitspanne vorzuschreiben war.

**Ad 8.:**

Um dem verwendeten Kaninchen eine maximale Erholungspause zwischen den Auftritten und Proben zu ermöglichen, wurde eine Ruhezeit von mindestens 5 Stunden vorgeschrieben.

**Ad 9.:**

Damit die Tiere sich auch tatsächlich in den Ruhepausen erholen können, wurde die Unterbringung der Kaninchen während der Ruhezeiten in einem separaten Raum mit entsprechenden klimatischen, akustischen und Lichtverhältnissen vorgeschrieben.

Ad 10.:

Um den beiden Kaninchen auch beim Transport zu und von den Auftritten stressfreie und den physiologischen Bedürfnissen nahe Unterbringungsmöglichkeiten zu gewähren, war dies vorzuschreiben.

Ad 11.:

Dass eine behördliche Überwachung auch an anderen Spielstätten durch die dortige Behörde möglich ist, war dies vorzuschreiben.

Ad 12.:

In Verbindung mit Auflage 1 war ein Ermöglichen des Zugangs für Behördenvertreter zu allen Veranstaltungsbereichen vorzusehen, weshalb dies vorzuschreiben war.

Ad 13.:

Um festzuhalten, dass die Bewilligung für die Verwendung des Kaninchen sich nur auf das, im Ansuchen angeführte Kunststück: Paket-Stuhl- Plexiglasbox-Verwandlung in ein Mädchen bezieht, war dies vorzuschreiben.

Sämtliche Auflagen des Spruchs finden im § 5 Tierschutzgesetz BGBI. I Nr.: 118/2004 idF BGBI. I Nr.: 80/2013 und in der Tierschutz-Zirkusverordnung, BGBI. II Nr.: 489/2004 ihre Begründung.

Auf die Bedenken der TSO wurde von der Behörde dahingehend eingegangen, indem einzelne Auflagen ergänzt und einige hinzugenommen wurden. So wurden beispielhaft die genauen Abmessungen der Bodengrund-/belag der Plexiglasbox vorgeschrieben oder auch die Aufenthaltsdauer des Kaninchens in der Box limitiert. Weiters wurden die Ruhezeiten des Kaninchens zwischen Proben und Auftritten vorgeschrieben

Nachdem es sich aber bei den beiden gegenständlichen Tieren um domestizierte Tiere, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, handelt, ist die Sorge über eine überschießende Fluchtreaktion beim Handling des gewohnten Tierhalters mit seinem eigenen Tier unbegründet.

Vom Antragswerber wurde eine Dauerbewilligung für Österreich für dieses Kunststück mit einem Kaninchen beantragt, weshalb die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs 3, 2. Satz Tierschutzgesetz BGBI. I Nr.: 118/2004 idF BGBI. I Nr.: 80/2013 eine für das gesamte Bundesgebiet gültige Dauerbewilligung erließ.

Nachdem die Veranstaltungen des Antragstellers „magic sunday“ tierschutzrechtlich als Veranstaltung eines Varietés oder ähnlicher Einrichtung zu sehen ist, war die Bewilligung gem. § 23 iVm § 27 Tierschutzgesetz BGBI. I Nr.: 118/2004 idF BGBI. I Nr.: 80/2013 zu erlassen und wird auch von der zuständigen Behörde gem § 4 Abs 2 Tierschutz-Kontrollverordnung BGBI II Nr.: 492/2004 idF BGBI II Nr.: 220/2010 kontrolliert werden.

Die Behörde kann im Vorschlag der TSO keinen Sinn darin erkennen, lediglich eine Vorstellung zu bewilligen, wenn sich die Voraussetzungen der Tierhaltung und des Handling mit dem Tier folglich nicht mehr ändern wird und diese gemäß des Antrags klar, verständlich, tierschutzkonform,

nachvollziehbar und glaubwürdig dargestellt wurde. Im Sinne der Rechtstaatlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Sparsamkeit und Effizienz war diese Bewilligung zu erlassen.

### Gebührenhinweis:

Mit der Zustellung des Bescheides entstehen feste Gebühren in Höhe von 14,30 Euro. Diese sind ebenfalls mit dem beiliegenden Erlagschein/per Überweisung binnen 4 Wochen zu bezahlen.

Die festen Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

• Antrag	14,30 Euro
• Beilagen	
• Verhandlungsschrift	

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzu bringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

#### a) Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht:

##### Gebührenhinweis:

- Die Eingabegebühr für Beschwerden beträgt € 30.- Wird ein Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von einer Beschwerde gesondert eingebbracht, beträgt die Eingabegebühr € 15.-
- Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (= Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
- Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom/von der Beschwerdeführer/in bzw. Antragsteller/in ein gesonderter Beleg vorzulegen.

- Sollte die Gebühr nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden.

b) Vorlageanträge an das Landesverwaltungsgericht

Gebührenhinweis:

- Die Eingabegebühr für Vorlageanträge beträgt € 15.-
- Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (=Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren; Verkehrsteuern und Glückspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

- Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom/von der Beschwerdeführer/in bzw. Antragsteller/in ein gesonderter Beleg vorzulegen.
- Sollte die Gebühr nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden

Rechtsgrundlage: BGBl. II Nr. 387/2014 – BuLVwG-Eingabegebührenverordnung

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

### **Hinweis**

Die tierschutzrechtliche Bewilligung ersetzt nicht Genehmigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen.

### **Erreichbarkeit der Amtstierärzte**

- Amtstierärztlicher Permanenzdienst Tel. 0316/872-3281 von 07.00 bis 15.00 Uhr
- Außerhalb der Bürozeiten und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr über die Feuerwehr der Stadt Graz Tel. 0316/872-3281 oder 0316/872-5858

Ergeht an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen), mit Zustellnachweis (RSb).

1. Mag. Paul Sommersguter, Lebingfeldgasse 9, 8230 Hartberg, mit einem Erlagschein und vorab per Mail an: info@paulsommersguter.at;
2. Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Geschäftsstelle Tierschutzombudsfrau, Stempfergasse 7, 8010 Graz per Mail an: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at;

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

3. Bundesministerium für Gesundheit, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, per Mail an: post@bmg.gv.at
4. Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, per Mail an: abteilung13@stmk.gv.at

Für den Bürgermeister:

Dr. Klaus Hejny  
(elektronisch gefertigt)

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT	
	<b>Datum</b>	2016-10-13T11:19:46+02:00	
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	